

Staatskanzlei, Regierungsgebäude, 8510 Frauenfeld

Bundesamt für Veterinärwesen
3003 Bern

Frauenfeld, 11. September 2007

Parlamentarische Initiative für ein Verbot von Pitbulls in der Schweiz

Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Kommissionspräsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, uns in der erwähnten Angelegenheit äussern zu können, und nehmen wie folgt Stellung:

I. **Allgemeine Bemerkungen**

Die gestellten vier Fragen können wir wie folgt beantworten:

Frage 1:

Dass die Problematik betreffend *gefährliche* Hunde auf Bundesebene gelöst wird, wird von uns ausdrücklich begrüsst. Es macht Sinn und ist aufgrund der heutigen Mobilität auch wichtig, dass mit Bezug auf gefährliche Hunde eine einheitliche Rechtslage in der ganzen Schweiz geschaffen wird. Weitergehende Regelungen über das Halten von Hunden und dabei insbesondere auch Bestimmungen über die Hundekontrolle und die Hundesteuer sollen aber nach wie vor die Kantone erlassen dürfen. Die Bundeskompetenz soll sich daher auf Massnahmen gegen gefährliche Hunde beziehungsweise gefährliche Tiere beschränken.

Frage 2:

Wir sind mit dem vorgeschlagenen neuen Verfassungsartikel grundsätzlich einverstanden, beantragen jedoch folgende Änderung bzw. Ergänzung:

Er kann Vorschriften erlassen zum Schutz von Menschen und Tieren vor Verletzungen durch Tiere, die vom Menschen gehalten werden.

Auch andere Tiere und dabei insbesondere andere Hunde sind vor Verletzungen durch Tiere beziehungsweise Hunde zu schützen. Dieser Grundsatz ist in vielen kantonalen Hundegesetzen festgehalten. So schreibt auch das Thurgauer Hundegesetz ausdrücklich vor, dass Hunde so zu halten sind, dass Mensch und Tier nicht gefährdet oder belästigt werden. Ausserdem wird mit einer Erweiterung des Schutzbereiches auf Tiere eine zusätzliche sachliche Verbindung zum Tierschutzgesetz hergestellt, was die Richtigkeit der vorgeschlagenen Platzierung der neuen Bestimmung in Art. 80 der Bundesverfassung weiter untermauert.

Aufgrund der Formulierung des neuen Verfassungsartikels gehen wir davon aus, dass damit eine Bundeskompetenz mit nachträglich derogatorischer Kraft geschaffen werden soll, was heisst, dass erst vom Moment an, da der Bund von seiner Kompetenz ganz oder teilweise Gebrauch macht, die kantonale Kompetenz in entsprechendem Umfang hinfällig wird. Nur eine solche Bundeslösung macht im vorliegenden Fall Sinn, da auch nach einer allfälligen Einführung der neuen Bundeskompetenz nicht garantiert werden kann, ob und in welchem Umfang der Bund tatsächlich auf Gesetzesstufe Vorschriften betreffend den Schutz vor gefährlichen Hunde oder vor anderen von Menschen gehaltenen Tieren erlassen wird. Im Falle einer so verstandenen Bundeskompetenz haben wir auch nichts dagegen einzuwenden, wenn diese sich nicht nur auf den Schutz vor gefährlichen Hunden beschränkt, sondern auch auf den Schutz vor anderen Tieren, die von Menschen gehalten werden, ausgedehnt wird. Wenn von solchen Tieren eine Gefahr für Mensch und Tier ausgeht, wie das bei gefährlichen Hunden der Fall ist, bedarf es ebenfalls nationaler Regelungen, welche zudem möglichst schnell eingeführt werden sollten. Wenn der Bund nicht, nicht sofort oder nicht im erwarteten Umfang gesetzgeberisch tätig wird, können die Kantone zumindest vorläufig eigene, auf sie abgestimmte Regelungen erlassen.

Frage 3:

Wir können uns dem Vorschlag anschliessen, die neuen Bestimmungen über gefährliche Hunde im Tierschutzgesetz unterzubringen. Wird unser als Antwort auf die Frage 2 gestellter Antrag angenommen, wird klar zum Ausdruck gebracht, dass auch Tiere vor gefährlichen Tieren zu schützen sind. Auch kennt bereits das geltende Tierschutzrecht Normen, die vorrangig sicherheitsmotiviert sind, wie zum Beispiel eine Bewilligungspflicht für Giftschlangen. Da der Vollzug der Tierschutzgesetzgebung den Veterinärbehörden obliegt, sind diese grundsätzlich

auch für den Vollzug der neu ins Tierschutzgesetz aufzunehmenden Bestimmungen zuständig. Eine solche Zuständigkeit ergibt unseres Erachtens aber nur dann einen Sinn, wenn es um den Vollzug von Bestimmungen betreffend gefährliche Hunde geht. Viele Kantone haben die Umsetzung von Massnahmen gegen gefährliche Hunde wie zum Beispiel eine Bewilligungspflicht für das Halten von potentiell gefährlichen Hunden bereits den Veterinärbehörden übertragen oder planen dies im Rahmen einer entsprechenden Revision ihres Hundegesetzes. Soweit es aber um Bestimmungen geht, die allgemein die Hundehaltung betreffen, sollte die Organisation des Vollzugs weiterhin den Kantonen überlassen bleiben.

Frage 4:

Wir können der vorgeschlagenen Änderung des Tierschutzgesetzes mit den nachfolgenden Änderungsanträgen zu einzelnen Bestimmungen zustimmen.

II. Bemerkungen zum Entwurf für einen Bundesbeschluss über den Schutz des Menschen vor Tieren

Um Wiederholungen zu vermeiden, verweisen wir auf unsere obigen Ausführungen zur Frage 2.

III. Bemerkungen zu Bestimmungen des Entwurfs für eine Änderung des Tierschutzgesetzes

Art. 1

Wir stellen den Antrag, Bst. b dieser Bestimmung wie folgt zu ergänzen:

Menschen und Tiere vor Verletzungen durch Hunde zu schützen.

Mit diesem Antrag wird die Bestimmung sowohl mit der von uns beantragten Änderung der Verfassungsbestimmung (siehe Antwort auf die Frage 2) als auch mit anderen Vorschriften im Gesetzesentwurf in Übereinstimmung gebracht. So ist auch in den vorgeschlagenen Art. 21d und 21e explizit von Verletzungen an Menschen und Tieren die Rede. Zudem wird auch in den Erläuterungen zu Art. 1 ausdrücklich erklärt, dass die beiden Zielsetzungen, der Tierschutz und der Schutz des Menschen, teilweise deckungsgleich seien und aggressive Hunde häufig eine Gefahr für Mensch und Tier darstellen würden.

Art. 21a

Es macht Sinn und erleichtert den Vollzug, wenn die individuelle Zuteilung zu einer Gruppe durch die Tierärztin oder den Tierarzt im Rahmen der Anbringung des Mikrochips vorgenommen wird, wie in den Erläuterungen zu dieser Bestimmung vorgeschlagen wird. Dies müsste aber im Bundesrecht klar so festgelegt werden, sei es im eidgenössischen Tierschutzgesetz, im Tierseuchengesetz oder in den dazugehörigen Verordnungen. Ausserdem dürfen bei einer individuellen Zuteilung durch die Tierärzteschaft die Einteilungskriterien nicht zu einschränkend sein. Da für eine solche Zuteilung die individuelle Aggression beziehungsweise das Gefährdungspotential entscheidend ist, beantragen wir, in Absatz 2 das Gefährdungspotential als weiteres Einteilungskriterium explizit zu erwähnen. Ausdrücklich festhalten möchten wir auch am Rassetyp als Einteilungskriterium. Eine Rassenliste ist zwar in Fachkreisen fragwürdig und wird dort teilweise auch kategorisch abgelehnt, doch hat sie den grossen Vorteil, dass sie im Gegensatz zu anderen Einteilungskriterien den Vollzug vereinheitlicht und vereinfacht.

Art. 21b

Wir beantragen, Absatz 1 dieser Bestimmung wie folgt neu zu formulieren:

Hunde müssen im frei zugänglichen Raum unter Kontrolle gehalten werden. Sie sind so zu halten, zu führen und zu beaufsichtigen, dass sie weder Mensch noch Tier in der bestimmungsgemässen und sicheren Nutzung des frei zugänglichen Raumes beeinträchtigen.

Hunde müssen nicht nur im öffentlichen Raum, sondern auch auf frei zugänglichem Privatgrund unter Kontrolle sein. Nur so lassen sich Verletzungen durch Hunde weitgehend vermeiden.

Art. 21c

Wir beantragen, in Anlehnung an die entsprechende Vorschrift im Thurgauer Hundegesetz (§ 3 des Gesetzes über das Halten von Hunden [HundeG; RB 641.2]) die Bestimmung unter dem neuen Marginalie "Leinenpflicht und Betretverbot" wie folgt zu formulieren:

¹*Hunde müssen an der Leine geführt werden:*

- a. *in öffentlich zugänglichen Gebäuden und an verkehrsreichen Strassen;*
- b. *in öffentlich zugänglichen Orten mit erhöhtem Publikumsverkehr wie Park- und Schulanlagen sowie Spiel- und Sportplätzen.*

²*Es ist verboten, Hunde in Kirchen, Friedhöfen, Spital- oder Badeanlagen mitzuführen.*

³*Die Kantone können für weitere Orte eine Leinenpflicht oder ein Betretverbot vorsehen oder Freiräume für Hunde ausscheiden.*

Eine Leinenpflicht in überbauten Gebieten, wie im Entwurf vorgeschlagen wird, ist kaum durchsetzbar. Abgesehen davon, dass der Begriff "überbautes Gebiet" unklar ist, wäre eine solche Pflicht viel zu umfassend. Viele Hunde könnten faktisch nur noch an der Leine ausgeführt werden, was sich insgesamt schadenssteigernd auswirken dürfte. Es ist wichtig, dass mit dem Hund täglich das korrekte Umweltverhalten geübt werden kann, wozu der Hund auch im überbauten Gebiet ausgeführt werden muss. In vielen Fällen reicht es aus, dass der Hund zurückgerufen wird, um bei Fuss zu gehen, zum Beispiel wenn eine Begegnung mit einem Passanten ansteht. Es genügt somit, wenn sich die Leinenpflicht auf öffentliche Gebäude und öffentliche Orte mit erhöhtem Publikumsverkehr beschränkt. Zusätzlich muss es aber auch Orte geben, an welchen kein Hund mitgeführt werden darf oder an welchen das Mitführen eines unangeleiteten Hundes ausdrücklich erlaubt ist. Die Kantone haben solche Freiräume für Hunde klar zu bezeichnen. Ausserdem sollen sie weitere Orte mit Leinenpflicht oder Betretverbot bestimmen können, wenn sich dies aus Sicherheitsgründen beziehungsweise zur Schadensbegrenzung aufdrängt. Im Übrigen handelt es sich bei der vorliegenden Bestimmung um eine solche, die ohne Weiteres auch von den Gemeinden um- beziehungsweise durchgesetzt werden kann.

Art. 21d

Wir beantragen, auch Polizeiorgane, Strafuntersuchungsbehörden und Gerichte in den Kreis der Meldepflichtigen aufzunehmen, da diese ab und zu auch von Vorfällen mit Hunden mit Verletzungsfolgen und damit von schwerwiegenderen Fällen Kenntnis erlangen. Eine Ausdehnung der Meldepflicht auf Hundehalterinnen und Hundehalter erscheint uns hingegen als problematisch und als in der Praxis kaum durchsetzbar. Von einem Halter oder einer Halterin, dessen beziehungsweise deren Hund einen Menschen oder ein Tier erheblich verletzt hat, darf wohl kaum erwartet werden, dass er beziehungsweise sie diesen Vorfall meldet und sich dadurch sozusagen selber anzeigt. Da der Meldepflicht und dem Erlass der notwendigen Risiko begrenzenden Massnahmen im Einzelfall eine zentrale Bedeutung zukommen, erscheint es uns als angezeigt, die Meldepflicht auf Verordnungsstufe noch genauer zu regeln. Insbesondere Umfang und Inhalt der Prüfung der Meldungen sowie das weitere Verfahren sollten einheitlich festgelegt werden. Denkbar wäre aber auch, solche Ausführungsbestimmungen ausdrücklich den Kantonen zu überlassen.

Art. 21e

Wenn an dem von uns befürworteten Konzept mit der Einteilung in drei Klassen festgehalten wird, ist die vorliegende Bestimmung sinnvoll und konsequent. In den meisten kantonalen Hundegesetzen und insbesondere auch im Thurgauer Hundegesetz ist es bereits heute so, dass eine Hundehaltung in den umschriebenen beiden Fällen (Bst. a und Bst. b) als mangelhaft erscheint und daher näher abzuklären ist. Im Kanton Thurgau sind die Gemeinden für solche Abklärungen zuständig. Unserer Auffassung nach ermöglicht die vorliegende Regelung der Zuständigkeit, den Gemeinden diesen Aufgabenbereich zu belassen, was wir ausdrücklich begrüssen.

Art. 21f

Wenn ein wenig gefährlicher Hund in einer Einzelprüfung als gefährlich eingestuft werden muss, bedarf es in erster Linie Massnahmen, welche das Risiko einer (weiteren) Gefährdung oder Belästigung von Menschen oder Tieren durch diesen Hund vermindern. Eine solche Massnahme schliesst auch Anforderungen an den Hundehalter beziehungsweise die Hundehalterin mit ein. Für eine Haltebewilligung muss unbedingt die Erfüllung solcher Anforderungen verlangt werden (siehe nachfolgende Bemerkungen zu Art. 21g). Daneben müssen aber zwingend auch sichernde Massnahmen angeordnet werden. Diese Massnahmen orientieren sich am Vorfall beziehungsweise Verhalten des Hundes, der beziehungsweise das zu einer Einzelprüfung gemäss Art. 21e und zum Prüfungsergebnis, dass der Hund als gefährlich einzustufen ist, führte und betreffen somit die Hundehaltung. Es ist unnötig und fachlich auch nicht begründet, die Sterilisation und Kastration als mögliche Beispiele solcher Massnahmen hervorzuheben. Wir beantragen daher, diese Aufzählung in Absatz 3 zu streichen. Mit dem Absatz 4 sind wir einverstanden.

Art. 21g

Einige Kantone sehen in ihren Hundegesetzen bereits eine Bewilligungspflicht für das Halten von potentiell gefährlichen Hunden vor oder planen die Einführung einer solchen Bewilligungspflicht. Zu letzteren gehört auch der Kanton Thurgau. Als Massnahme gegen gefährliche Hunde beziehungsweise gefährliche Hundehaltungen ist eine solche Bewilligungspflicht deshalb sehr zu begrüssen, weil sie in erster Linie beim Halter oder bei der Halterin beziehungsweise bei der gesuchstellenden Person und nicht beim Hund ansetzt. Im Kanton Thurgau soll zudem auch das Aus- beziehungsweise Mitführen eines potentiell gefährlichen Hundes

7/11

der Bewilligungspflicht unterstehen. Dies macht Sinn, da jede Person die einen solchen Hund in der Öffentlichkeit ausführt, in der Lage sein muss, diesen unter Kontrolle zu halten. Der Rechtssicherheit und Klarheit wegen ist es wichtig, dass die Bewilligungsvoraussetzungen genau und umfassend auf Gesetzesstufe aufgeführt sind. Aus diesen Überlegungen beantragen wir folgende neue Formulierung von Art. 21g Abs. 1:

Wer einen möglicherweise gefährlichen Hund nach Artikel 21a Absatz 1 Buchstabe b hält oder ausführt, bedarf einer Bewilligung der zuständigen kantonalen Behörde.

Weiter beantragen wir, an Stelle der Absätze 2 bis 4 in einem einzigen Absatz 2 folgende umfassende Aufzählung der Bewilligungsvoraussetzungen vorzunehmen:

²Die Bewilligung wird erteilt, wenn Art und Umstände, wie der Hund gehalten wird, und die Beurteilung seines Wesens einer Bewilligung nicht offensichtlich entgegen stehen, und die gesuchstellende Person:

- a. mündig und urteilsfähig ist;*
- b. einen festen Wohnsitz hat;*
- c. über einen ungetrübten Leumund verfügt und nicht wegen Gewaltdelikten, schweren Betäubungsmitteldelikten, Förderung der Prostitution oder weiteren Delikten vorbestraft ist, welche das Halten eines möglicherweise gefährlichen Hundes als problematisch für das Leben, die Gesundheit oder das Eigentum Dritter erscheinen lassen;*
- d. ausreichende Kenntnisse über die Haltung und den Umgang mit Hunden nachweist;*
- e. den Nachweis erbringt, dass der Hund aus einer Zucht und Haltung stammt, die den kynologischen Anforderungen genügt und der eidgenössischen Tierschutzgesetzgebung entspricht;*
- f. den Abschluss einer Haftpflichtversicherung nachweist.*

Zur Regelung einer Bewilligungspflicht gehören auch Vorschriften über den Widerruf der Bewilligung, wenn zum Beispiel Bewilligungsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt beziehungsweise weggefallen sind, und über die Kostenfolgen des Bewilligungsverfahrens. Weitere Ausführungsbestimmungen zur Bewilligungspflicht kann der Bundesrat aber auch noch in der Verordnung regeln.

Die Durchführung eines Bewilligungsverfahrens ist für die Bewilligungsbehörde mit einem Aufwand verbunden. Dieser Aufwand vergrössert sich, je mehr Hunde als möglicherweise gefährlich bezeichnet werden. Damit das Aufwand-Nutzen-

Verhältnis der Bewilligungspflicht vertretbar erscheint, ist die Bewilligungspflicht auf Rassetypen zu beschränken, von welchen gesicherte Daten über ein erhöhtes Gefährdungspotential vorliegen. Wir möchten anregen, Rassetypen für bewilligungspflichtig zu erklären, welche seinerzeit bereits das EVD in einem Anhang 5 zur Vernehmlassungsvorlage vom 12. Januar 2006 betreffend Massnahmen gegen gefährliche Hunde aufgeführt hat. Dazu zählen unter anderem auch der Rottweiler und der Dobermann.

In vorgeschlagenen Absatz 5 betrachten wir wiederum die Aufzählung der Kastration und Sterilisation als unnötig (siehe Bemerkungen zu Art. 21f). Ansonsten sind wir mit dieser Bestimmung inhaltlich einverstanden. Ebenso können wir die in Absatz 6 vorgeschlagene Bestimmung unterstützen.

Art. 21h

Da ein umfassendes Verbot sehr einschneidend ist, sollten nur Hunde zu den gefährlichen Hunden gezählt werden, welche ein erhöhtes Gefährdungspotential für Menschen und Tieren aufweisen und in der Bevölkerung als "Kampfhunde" wahrgenommen werden. Zu diesen Hunden gehören vor allem die Hunde des Typs Pitbull. Eine Verbot, das diese Hunde betrifft, wird von uns befürwortet.

Um darauf aufmerksam zu machen, dass das Halteverbot aufgrund der Übergangsregelung von Art. 45b nicht absolut gilt, schlagen wir vor, die vorliegende Bestimmung wie folgt zu ergänzen und dadurch zu präzisieren:

Das Halteverbot gilt unter Vorbehalt der Übergangsbestimmungen nach Artikel 45b.

Die Begründung dieses Vorschlags ergibt sich aus unseren ausführlichen Bemerkungen zu Art. 45b, auf die wir an dieser Stelle ausdrücklich verweisen.

Art. 21i

Grundsätzlich sind wir mit dieser Bestimmung einverstanden. Da es aber nicht selten Beissvorfälle mit sogenannten "Bauernhofhunden" gibt, ist nicht einzusehen, weshalb ausgerechnet für das Halten von Hunden in der Landwirtschaft eine besondere Regelung für die Bewilligungserteilung gelten soll. Wir beantragen daher, die Passage "oder in der Landwirtschaft" zu streichen und die Bestimmung somit wie folgt neu zu formulieren: "... , insbesondere im Schutzdienst oder als Blindenhund."

9/11

Art. 21j

Die Bestimmung ist an und für sich sinnvoll, in der Praxis aber kaum umsetzbar. Der Aufwand, Mischlinge und Hunde aus nicht anerkannten Zuchtstätten zu beschlagnahmen und über ihr Schicksal zu entscheiden, ist viel zu gross und steht daher in keinem Verhältnis zum Nutzen. Wir beantragen deshalb, die Bestimmung ersatzlos zu streichen.

Art. 21k

Wir stellen den Antrag, diese Bestimmung ersatzlos zu streichen, und verweisen auf unsere Bemerkungen zu Art. 21g. Jede Person, die einen bewilligungspflichtigen Hund im öffentlichen Raum ausführt, muss über eine entsprechende Bewilligung verfügen. Das Gefährdungsrisiko wird nicht oder nur ungenügend reduziert, wenn Personen, welche die Bewilligungsvoraussetzungen nicht erfüllen, den Hund in der Öffentlichkeit aus- beziehungsweise mitführen.

Art. 21l

Aus- und Weiterbildungskurse im Bereich der Hundehaltung sind bedeutende Präventivmassnahmen. Es ist wichtig, dass der Bundesrat Lerninhalte und Umfang sowohl der Kurse zur Sozialisierung und Umweltgewöhnung von Welpen als auch der Kurse zur Erziehung der Hunde bis zu deren Kontrollierbarkeit durch die Halterinnen und Halter festlegt. Auch muss der Standard für die Hundeausbildenden einheitlich und klar vorgegeben werden, da die Bearbeitung von Beissunfällen zeigt, dass es im Einzelfall zu einem grossen Schaden kommen kann, wenn einem Hund falsche Verhaltensweisen angelehrt werden. Wir beantragen daher, die Bestimmung wie folgt zu präzisieren:

"... über Kurse zur Sozialisierung und Grunderziehung von Hunden sowie über die Zulassungsbedingungen für ..."

Art. 28

Wir beantragen, in Absatz 1 folgende zwei neue Übertretungstatbestände einzuführen:

...., *wer vorsätzlich:*

c.^{bis} die Vorschriften über den Hundehandel verletzt;

h. die Vorschriften betreffend Schutz vor Verletzungen durch Hunde missachtet.

10/11

Da zunehmend auch der Handel mit Hunden mit guter Sozialisierung an Bedeutung gewinnt, rechtfertigt es sich, auch strafrechtlich gegen einen unerlaubten Hundehandel vorzugehen und damit eine vorsätzliche Verletzung von Vorschriften über den Hundehandel unter Strafe zu stellen. Weiter erachten wir es als inkonsequent und sachlich nicht begründet, nur bei einer vorsätzlichen Verletzung der Leinenpflicht und der Meldepflicht eine Bestrafung vorzusehen, weshalb wir einen Straftatbestand vorschlagen, der sämtliche vorsätzlichen Verletzungen der neuen Bestimmungen erfasst.

Art. 45a

Diese Übergangsbestimmung ist grundsätzlich systemwidrig. Gemäss Art. 21h ist das Züchten, Einführen und Halten von in die Kategorie der gefährlichen Hunde fallenden Hunde verboten. Es ist somit keine Bewilligungspflicht für das Halten eines solchen Hundes vorgesehen. Nach Art. 21g ist nur das Halten von möglicherweise gefährlichen Hunden bewilligungspflichtig. Ausserdem ist für das Halten von weniger gefährlichen oder möglicherweise gefährlichen Hunden, die nach einer gestützt auf Art. 21e durchgeführten Einzelprüfung als gefährlich eingestuft werden müssen, eine Bewilligung beziehungsweise eine Verlängerung der bereits bestehenden Bewilligung verbunden mit sichernden Massnahmen erforderlich (Art. 21f Abs. 3 und Art. 21g Abs. 5). Diese Hunde wären aber gemäss den Einteilungskriterien grundsätzlich keine gefährlichen Hunde.

Der Umstand, dass Hunde, die zur Kategorie der gefährlichen Hunde zählen, aufgrund der Übergangsbestimmung mit einer entsprechenden Bewilligung gehalten werden dürfen, obschon das Halten solcher Hunde grundsätzlich verboten ist, schafft eine Rechtsunsicherheit, beeinträchtigt das Sicherheitsgefühl der Bevölkerung und erschwert die Kontrolle. Trotzdem unterstützen wir eine Übergangsregelung, die es ermöglicht, bisher gehaltene gefährliche Hunde mit einer entsprechenden Bewilligung weiterhin halten zu dürfen. Würde das Halteverbot nach seinem Inkrafttreten absolut gelten, müssten alle Hunde, die zur Kategorie der gefährlichen Hunde gehören, und damit auch diejenigen, die jahrelang anstandslos gehalten wurden, eingezogen und getötet werden. Ob der Hund weiterhin gehalten werden darf, muss aber in einem Bewilligungsverfahren zuerst geprüft werden. Im Bemühen, zumindest eine gewisse Rechtssicherheit herzustellen, schlagen wir die bereits erwähnte Ergänzung beziehungsweise Präzisierung von Art. 21h vor. Wir verweisen auf unsere Bemerkungen zu diesem Artikel.

Weiter gilt es zu beachten, dass nach dem Inkrafttreten der neuen Bestimmungen sowohl das Halten eines möglicherweise gefährlichen Hundes als auch das

11/11

Halten eines gefährlichen Hundes ohne eine entsprechende Bewilligung grundsätzlich nicht erlaubt sind. Die Einführung beziehungsweise Umsetzung der Bewilligungspflicht benötigt Zeit. Es ist davon auszugehen, dass bei den zuständigen kantonalen Behörden nach dem Inkrafttreten der neuen Regelungen viele Bewilligungsgesuche eingehen würden. Bis alle Gesuche behandelt wären, dürften Monate vergehen. Gemäss der Übergangsbestimmung soll für die Einreichung des Gesuchs eine Frist gesetzt werden. Damit sich die Übergangsregelung sinnvoll umsetzen lässt, ist sie so zu verstehen beziehungsweise zu formulieren, dass nach dem Inkrafttreten das Halten eines bewilligungspflichtigen Hundes mindestens noch bis zum Ablauf der Frist für die Einreichung des Gesuchs erlaubt ist. Wird fristgerecht ein Gesuch eingereicht, verlängert sich dieser provisorische Zustand längstens bis zum Zeitpunkt, wo ein rechtskräftiger Entscheid über die Bewilligung vorliegt. Läuft die Gesuchsfrist unbenützt ab oder wird eine Haltebewilligung rechtskräftig verweigert, ist der bewilligungspflichtige Hund jedoch vorsorglich zu beschlagnahmen oder einzuziehen.

Aus diesen Überlegungen beantragen wir, die Übergangsbestimmung mit einem neuen Absatz 2 wie folgt zu ergänzen:

²Wird das Gesuch nicht innert Frist eingereicht oder rechtskräftig abgewiesen, ordnet die zuständige kantonale Behörde die vorsorgliche Beschlagnahme oder die Einziehung des Hundes an.

Mit freundlichen Grüssen

Der Präsident des Regierungsrates

Der Staatsschreiber